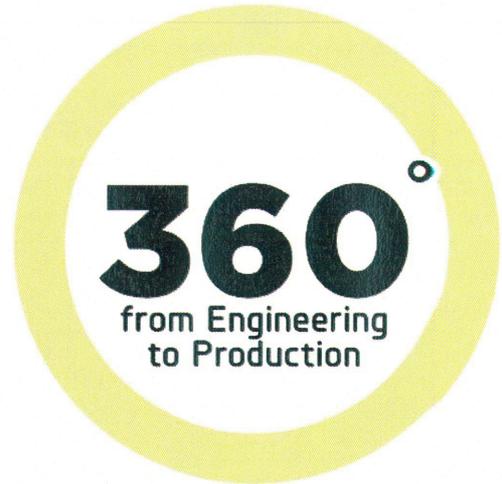


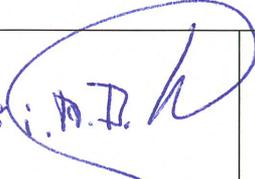
HEGGEMANN
○ ○ ○ ○ ○ ○



Lieferantenhandbuch
der
HEGGEMANN AG

Revision 6

Allgemeine Qualitätsanforderungen für Lieferanten

| | | |
|----------------------|---|--|
| Freigabe / Approved: | 03.09.18 i. A. D. H.  | Kloppenburg Purchasing Manager |
|----------------------|---|--|

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Anwendungsbereich
3. Anforderungen
4. Qualitätsforderungen
5. Überwachung
6. Schulung/Personal
7. Spezielle Prozesse
8. Wareneingangsprüfung Lieferant
9. Verpackung
10. Prüfzeugnisse
11. Beurteilung der Qualitätsleistung
12. Bewertung der Qualitätsfähigkeit
13. Verifizierung des Produktionsprozesses
14. Dokumentation
15. Produktidentifikation und Rückverfolgbarkeit
16. Werkzeuge und Vorrichtungen
17. Aufbewahrung und Archivierung
18. Wareneingangsprüfung HEGGEMANN

1. Zweck

Mit diesem Lieferantenhandbuch sollen sowohl für die Lieferanten, als auch für die Mitarbeiter der HEGGEMANN, Kriterien für die Beschaffung und die damit verbundenen Abläufe festgelegt werden. In diesem Dokument sind die geltenden Vorgaben für den Zulieferer festgelegt.

2. Anwendungsbereich

Dieses Lieferantenhandbuch gilt für alle Lieferanten der HEGGEMANN. Mit Erhalt der jeweiligen HEGGEMANN-Bestellung verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung von diesem Handbuch.

Im Umfang dessen weist HEGGEMANN darauf hin, dass sich der Lieferant folgender Aspekte bewusst ist:

- seines Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität
- seines Beitrags zur Produktsicherheit
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten

3. Anforderungen

Die Beschaffungssicherungsanforderungen finden Anwendung bei allen Lieferungen von:

- Geräten
- Werkstoffen
- Teilen
- Baugruppen
- Dienstleistungen

Abweichungen am Produkt oder dem Prozess, eine Vergabe an Unterlieferanten, oder eine Änderung der Unterlieferanten, oder ein Standortwechsel der Produktionsanlage, sind im Vorfeld, spätestens jedoch bei Auftragsannahme an die HEGGEMANN zu melden und sind generell genehmigungspflichtig. Unterlieferanten sind entsprechend unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen und diesem Lieferantenhandbuch zu verpflichten:

- die Qualitätsanforderungen sind in folgenden Dokumenten festgelegt:
der verbindlichen Bestellzeichnung, den darin erwähnten Vorschriften, Normen, technischen Lieferbedingungen, Datenblättern usw.
- besonders vereinbarten Prüfvorschriften und Prüfmitteln
- sowie gesetzlichen Vorschriften (z.B. Produkthaftung, Luftfahrtrecht)

Mit der Bestellannahme bestätigt der Lieferant die Umsetzung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Insbesondere wird die Einhaltung der Vorregistrierung und/ oder Verwendung von vorregistrierten Chemikalien/Zubereitungen bestätigt.

Der Lieferant prüft die Vollständigkeit der Bestellunterlagen und den Zeichnungsindex und gibt bei fehlenden oder fehlerhaften Unterlagen dem Einkauf der HEGGEMANN unverzüglich eine Mitteilung.

Der Lieferant sollte unbedingt die in der Bestellung genannte Bestellnummer, den Sachbearbeiter sowie die Lieferantenummer im Schriftverkehr, vor allen Dingen auf Lieferpapieren und Rechnungen, angeben.

4. Qualitätsforderungen

Der Lieferant sollte ein Qualitätsmanagementsystem, wie z.B. nach DIN EN ISO 9001, DIN EN 9100 oder IATF 16949, einführen und aufrechterhalten. Konkrete Anforderungen zur Erfüllung werden durch HEGGEMANN dem Lieferanten bekannt gegeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang, die anzuwendenden Anforderungen hinsichtlich Qualität und Technik zu erfüllen und auch an seine Lieferanten und Unterlieferanten weiterzugeben.

Der Lieferant muss durch eigene geeignete Kontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des Kunden bzgl. der Bauunterlagen an seine Lieferanten und Unterlieferanten überprüft und eingehalten werden.

5. Überwachung

Der Lieferant ist im Bedarfsfall verpflichtet, HEGGEMANN, deren Kunden und den zuständigen Behörden Zugang zu seinen Räumlichkeiten und auf die entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette zu gewähren.

6. Schulung/Personal

Der Lieferant muss Anweisungen zur Ermittlung des Schulungsbedarfs erstellen und aufrechterhalten und für die Schulung seiner Mitarbeiter sorgen. Personal, welches eine ihm speziell zugeordnete Aufgabe ausführt, muss auf der Basis einer angemessenen Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung entsprechend den Forderungen qualifiziert sein. Entsprechende Aufzeichnungen über Schulungen müssen aufbewahrt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, auch bei seinen Lieferanten diese Forderung zu prüfen und umzusetzen.

Bei der Fertigung und Dienstleistung von Bauteilen gemäß IATF 16949 (z.B. für VW und BMW) ist bei dem Lieferanten ein Produktsicherheitsbeauftragter zu benennen und ausbilden zu lassen. Diese Forderung betrifft auch seine möglichen Unterlieferanten.

Außerdem muss der Lieferant sicherstellen, dass sich seine Mitarbeiter der folgenden Aspekte bewusst sind:

- ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität;
- ihres Beitrags zur Produktsicherheit;
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten.

7. Spezielle Prozesse

Bei Anwendung der folgenden Prozesse ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass die Prozesse in Übereinstimmung mit den anwendbaren Normen, Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden:

- Schweißen, Lötten und Kleben
- ZfP-Verfahren (Zerstörungsfreie Prüfung)
- Wärmebehandlung
- Oberflächenbehandlung

Sollte der Lieferant andere Prozessverfahren anwenden, als die von der HEGGEMANN vorgegebenen, so muss in jedem Fall vorher die schriftliche Zustimmung der HEGGEMANN eingeholt werden.

8. Wareneingangsprüfung Lieferant

Der Lieferant prüft vor Weiterverarbeitung die Vollständigkeit

- von durch HEGGEMANN AG bereitgestelltem Rohmaterial/Kaufteilen
- der angelieferten Bauteile (Menge)
- der bereitgestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen

Bei Abweichungen zu den Bestellunterlagen oder Unvollständigkeit ist unverzüglich eine Mitteilung an den Einkauf der HEGGEMANN AG zu versenden.

Sollten dem Lieferanten von anderweitigen Lieferanten der HEGGEMANN Rohmaterialien direkt angeliefert werden, so ist der entsprechende Lieferschein, sowie evtl. weitere mitgelieferte Dokumente (z.B. Materialzeugnisse) nach Prüfung der Menge abgezeichnet an einkauf@heggemann.com zu senden (siehe auch § 10).

9. Verpackung

Sofern in den Bestellangaben keine besonderen Hinweise auf Verpackungsvorschriften enthalten sind, ist der Lieferant für die einwandfreie Verpackung der Produkte verantwortlich. Es muss sichergestellt sein, dass Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Produkte jederzeit ausgeschlossen sind.

Sollte eine Rohmaterialbestellposition bei Anlieferung aus mehreren Materialchargen bestehen, so sind diese Materialchargen eindeutig zu kennzeichnen u. getrennt verpackt anzuliefern, sodass jederzeit eine eindeutige Zuordnung der entsprechenden Materialzeugnisse gewährleistet werden kann.

Dünnwandige, leicht verformbare Rohre, sind in Transportverpackungen anzuliefern, welche die Rohre gegen Transportschäden wie z.B. Kratzer und Dellen schützen.

10. Prüfzeugnisse

Werden von HEGGEMANN Prüfzeugnisse gefordert, so müssen diese z.B. den Anforderungen gemäß DIN ISO 50049 / EN 10204, Pkt. 2.1, 2.2 oder 3.1 entsprechen.

- Pkt. 2.1 Werksbescheinigung Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, ohne Angabe von Prüfergebnissen.
- Pkt. 2.2 Werksprüfzeugnis Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage spezifischer Prüfung.
- Pkt. 3.1 Abnahmeprüfzeugnis Bescheinigung, herausgegeben auf der Grundlage von Prüfungen, die entsprechend den in der Bestellung angegebenen technischen Lieferbedingungen und/oder nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln durchgeführt wurden. Sie wird herausgegeben von einer von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abteilung.

Die Information, welcher Zeugnistyp oder Prüfbericht verlangt wird, ist in der Bestellung von HEGGEMANN beschrieben. Diese sind der Ware beizufügen. Sollte die Bestellung keinen Zertifikatstyp ausweisen, ist der Einkauf der HEGGEMANN zu informieren.

Das Zeugnis muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

1. Herstellerangaben:
 - (1) Name und Adresse des Herstellers
 - (2) Name und Adresse des Kunden oder Händler
 - (3) Anzahl von Einheiten bei der Lieferung
 - (4) Verweis auf Kundenbestellnummer oder Charge
 - (5) Aussage, dass die Lieferung konform zur Bestellung ist
 - (6) Unterschrift mit Datum der Ausstellung

2. Händlerangaben:

- (1) Name und Adresse des Händlers
- (2) Name and Adresse des Kunden
- (3) Anzahl von Einheiten bei der Lieferung
- (4) Verweis auf Kundenbestellnummer, Charge, Lot Nr., Head Nr. o.ä.
- (5) Aussage, dass die Lieferung konform zur Bestellung ist
- (6) Unterschrift mit Datum der Ausstellung

Diese Dokumente (Lieferschein, Zertifikate usw.) haben jeder Lieferung vollständig beizuliegen bzw. bei Email-Versand muss diese Dokumentation zum WE-Termin der Ware bei HEGGEMANN vorhanden sein.

Ist diese Dokumentation nicht vorhanden, wird die Ware bis zum endgültigen Eintreffen aller fehlenden Dokumente gesperrt.

11. Beurteilung der Qualitätsleistung

Die Lieferanten sind voll verantwortlich für die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen und sollen das 'Null-Fehler-Prinzip' für Ihre angelieferten Produkte anstreben.

Bei nichtkonformen Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen hat der Lieferant die Bauteile bzw. Prozesse zu sperren, HEGGEMANN zu benachrichtigen und Genehmigung zur weiteren Behandlung einzuholen.

12. Bewertung der Qualitätsfähigkeit

Die Grundlagen für die Beurteilung der Qualitätsfähigkeit eines Lieferanten sind:

- die Auswertung des Lieferantenfragebogens
- die Beurteilung von Erstmustern
- die Auditierung des QM-Systems vor Ort
- die Bewertung der Prüfergebnisse bei ähnlichen Produkten des Lieferanten
- die Beurteilung der Termintreue und der Lieferfähigkeit
- die Kosten
- die Qualifikation des Personals
- die Beurteilung der technischen Möglichkeiten

13. Verifizierung des Produktionsprozesses

Innerhalb der produktspezifischen Arbeitsfolgen werden im Vorfeld während der Herstellbarkeitsbewertung identifizierte (Schlüssel)merkmale vorgegeben und geprüft, um die Produktkonformität sicherzustellen. Je nach Produkt können hier spezifische Prüfpläne zum Einsatz kommen. Die Aufzeichnungen können einerseits in Papier- oder in elektronischer Form geführt werden.

14. Dokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich zum Aufbau und zur Pflege einer geeigneten Dokumentation, zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. vertraglich vereinbarten Qualität der Lieferung.

Dies sind folgende Dokumente:

- Erstmusterprüfberichte
- Fertigungs- und Prüfanweisungen des Lieferanten
- Prüfprotokolle, SPC-Aufzeichnungen
- Aufzeichnungen zum Nachweis der Rückverfolgung bei verfolgungspflichtigen Teilen
- Lieferdokumente
- Auftragsbestätigung/ Vertragsprüfung

Die Aufbewahrungsfrist für normale produktionsbegleitende Daten und bei dokumentationspflichtigen Teilen ist in Kapitel 17 geregelt. Sonderfälle werden einzeln vertraglich vereinbart. Alle Formen der Aufzeichnung sind zulässig (Papier, Film, elektronisch).

15. Produktidentifikation und Rückverfolgbarkeit

Das Qualitätssystem des Lieferanten muss sicherstellen, dass die Produkte und Tätigkeiten seiner Mitarbeiter vom Wareneingang über Lager, Produktion, bis zum Versand eindeutig zu identifizieren sind. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind entsprechende Aufzeichnungen zur Produktidentifikation zu führen.

Der Lieferant hat den Einsatz gefälschter Teile durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

16. Werkzeuge und Vorrichtungen

Werkzeuge und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum der HEGGEMANN oder unserer Kunden befinden, sind als solche mit einem Typenschild zu kennzeichnen.

Die Verschrottung oder Verlagerung des Werkzeuges bedarf der Zustimmung der HEGGEMANN, Abteilung Einkauf.

17. Aufbewahrung und Archivierung

Das Qualitätssystem des Lieferanten muss sicherstellen, dass sämtliche mit dem Bestell- u. Fertigungsvorgang verbundenen Dokumente (z.B. Zeichnungen, Normen, Bestelldokumente, Vertragsunterlagen etc.), welche von HEGGEMANN zur Verfügung gestellt werden oder beim Lieferanten intern erforderlich sind (Formblätter, Arbeitsanweisungen, Personaldokumente etc.), gemäß Archivierungsdauer der aktuell gültigen Norm DIN EN 9130 aufbewahrt werden.

Abweichungen von dieser Aufbewahrungsfrist sind nur in schriftlicher Form durch HEGGEMANN möglich.

18. Wareneingangsprüfung HEGGEMANN

Bei Anlieferung der bestellten Produkte erfolgt eine Wareneingangsprüfung, wobei diese Nachweise in der Regel als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Zusätzliche Prüfungen, wie z.B.

- Zugproben
- Härtemessungen
- Zerstörungsfreie Analyseverfahren usw. werden bei kritischen Bauteilen / Rohmaterialien / Kaufteilen nach Bedarf zur weiteren Absicherung hinzugezogen

Grundsätzlich sind Produkte als gesperrt anzusehen, bevor die Wareneingangsprüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Chargenpflichtige (WZ-pflichtige) Materialien und Rohstoffe dürfen erst nach Prüfung des mitgelieferten Werkzeugnisses verfügbar gemacht werden.

Bei reklamierten Lieferungen hat der Lieferant die Ausfallursachen zu ermitteln und den Einkauf der HEGGEMANN über die eingeleiteten Abstell-/ Vorbeugemaßnahmen schriftlich, mittels 8D-Report oder anderer geeigneter Methode, im festgelegten Zeitraum zu informieren.

Fehlende oder nicht vollständige Lieferpapiere oder Zeugnisse können zur Zurückweisung der kompletten Lieferung führen.

Die gültige Ausgabe dieses Lieferantenhandbuches ist verfügbar auf der Homepage der HEGGEMANN AG unter www.heggemann.com



Verhaltenskodex der HEGGEMANN AG

Die HEGGEMANN AG erkennt soziales Engagement, den Umweltgedanken und ein faires Miteinander als tragende Säulen unserer Gesellschaft an. Ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung nachhaltig miteinander in Einklang zu bringen, ist das Ziel der HEGGEMANN AG.

Wir betrachten uns dabei als gleichwertigen Partner in unseren Geschäftsbeziehungen. Unsere Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern ist partnerschaftlich und von gegenseitigem Respekt geprägt.

Die grundsätzlichen Anforderungen der HEGGEMANN AG an ihre Lieferanten, Dienstleister, und deren Subunternehmer (nachfolgend auch „Geschäftspartner“) werden in diesem Verhaltenskodex geregelt. Die Dienstleister und Lieferanten der HEGGEMANN AG sind verpflichtet, ihre Subunternehmer und Mitarbeiter über den Verhaltenskodex der HEGGEMANN AG zu informieren und seine Erfüllung an jedem Arbeitsplatz, an dem Dienstleistungen und die Endverarbeitung von Produkten für die HEGGEMANN AG erbracht werden, sicher zu stellen.

Die nachfolgenden Anforderungen beruhen im Wesentlichen auf international gültigen Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN Kinderrechtskonvention und anwendbaren Konventionen der ILO sowie der Gesetzgebung des jeweiligen Landes.

1. Einhaltung von Gesetzen

Die HEGGEMANN AG verlangt von all ihren Geschäftspartnern die Einhaltung sämtlicher geltender gesetzlicher Bestimmungen. Die Anforderungen der HEGGEMANN AG in diesem Verhaltenskodex können aber auch über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes hinausgehen. Verstößt eine Anforderung der HEGGEMANN AG gegen die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes, hat der Geschäftspartner die HEGGEMANN AG darüber zu informieren.

Code of Conduct HEGGEMANN AG

HEGGEMANN AG recognizes social commitment, environmental awareness and fair cooperation as supporting principles of our society. The goal of HEGGEMANN AG is sustainably reconcile economic, ecological and social responsibility.

We regard ourselves as equal partners in our business relationships. Our cooperation with our business partners is based on partnership and mutual respect.

The basic requirements of HEGGEMANN AG for its suppliers, service providers, and their subcontractors (hereinafter also "business partners") are regulated in this Code of Conduct. HEGGEMANN AG's service providers and suppliers are obliged to inform their subcontractors and employees about HEGGEMANN AG's Code of Conduct and to ensure its compliance at every workplace where services and the final processing of products are provided to HEGGEMANN AG.

The following requirements are essentially based on internationally applicable standards such as the Universal Declaration of Human Rights, the UN Convention on the Rights of the Child and applicable ILO conventions, as well as the legislation of the respective country.

Compliance with laws

HEGGEMANN AG requires all its business partners to comply with all applicable legal provisions. However, the requirements of HEGGEMANN AG in this Code of Conduct may also go beyond the applicable legal provisions of the respective country. If a requirement of HEGGEMANN AG violates the legal provisions of the respective country, the business partner must inform HEGGEMANN AG accordingly.

2. Kinderarbeit / jugendliche Beschäftigung (ILO Konventionen 138 und 182 und UN Kinderrechtskonvention)

Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die jünger sind als das gesetzlich vorgeschriebene Mindesterwerbsalter des jeweiligen Landes. Die Geschäftspartner der HEGGEMANN AG sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einstellung von Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter verhindern. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen. Innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Beschäftigten sind einzuhalten. Es gelten die Ausnahmen der ILO. Kinder sind vor wirtschaftlicher Ausnutzung, der Ausführung von Arbeiten, die gefährlich sind, die die Ausbildung des Kindes beeinträchtigen sowie die Gesundheit oder physische, mentale, geistige, moralische oder soziale Entwicklung des Kindes gefährden können, zu schützen.

3. Diskriminierung

Jedwede Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung ist untersagt. Insbesondere ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Kaste, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der ethnischen, nationalen und sozialen Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird, verboten.

Die Geschäftspartner der HEGGEMANN AG sind auch für solche Arbeitnehmer verantwortlich, die über Agenturen oder sonstige Vermittler beschäftigt sind.

4. Arbeitnehmerrechte

Alle Formen von Zwangs und Pflichtarbeit werden von der HEGGEMANN AG nicht geduldet. Jegliche Form der Gefängnisarbeit wird abgelehnt. Kein Arbeitnehmer darf direkt oder indirekt durch Gewalt und/oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden. Mitarbeiter sind nur zu beschäftigen, wenn sie sich freiwillig für die Beschäftigung zur Verfügung gestellt haben. Alle Arbeitnehmer

Child work / youth employment (ILO Conventions 138 and 182 and UN Convention on the Rights of the Child)

No persons may be employed who are younger than the legally required minimum working age of the respective country. The business partners of HEGGEMANN AG are obliged to take the necessary measures to prevent the employment of persons below the legal minimum age. The minimum age for admission to employment must not be below the age at which compulsory schooling ends and in no case below 15 years of age. Domestic standards for the protection of children and youth employees shall be observed. The exceptions of the ILO shall apply. Children shall be protected against economic exploitation, the performance of work that is hazardous, that may interfere with the child's education, and that may endanger the child's health or physical, mental, spiritual, moral or social development.

Discrimination

Any discrimination in employment and occupation is prohibited. In particular, any distinction, exclusion or preference based on race, caste, color, sex, age, creed, political opinion, membership in an employee organization, physical or mental disability, ethnic, national and social origin, nationality, sexual orientation or other personal characteristics is prohibited.

The business partners of HEGGEMANN AG are also responsible for such employees who are employed through agencies or other intermediaries.

Employee rights

All forms of forced and compulsory labor are not tolerated by HEGGEMANN AG. Any form of prison labor is rejected. No employee may be forced into employment directly or indirectly by force and/or intimidation. Employees are to be employed only if they have voluntarily made themselves available for employment. All employees shall be treated with dignity and respect. No employee shall be

sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Kein Arbeitnehmer darf verbaler, psychischer, physischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden.

Die Geschäftspartner der HEGGEMANN AG sind auch für solche Arbeitnehmer verantwortlich, die über Agenturen oder sonstige Vermittler beschäftigt sind.

Alle Arbeitnehmer haben das Recht, sich Vereinigungen ihrer Wahl anzuschließen, diese zu gründen und kollektive Verhandlungen zu führen.

Die Arbeitszeiten inklusive Mehrarbeit haben dem geltenden Recht, den industriellen Standards oder den relevanten ILO Konventionen zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist. Den Arbeitnehmern steht nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu. Geleistete Mehrarbeit ist entsprechend den innerstaatlichen Normen separat zu vergüten.

5. Vergütung

Die Geschäftspartner müssen gewährleisten, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen/tariflichen oder dem branchenüblichen Mindestlohn entspricht. Soweit es weder gesetzliche noch branchenübliche Mindestlöhne geben sollte, hat der Geschäftspartner sicherzustellen, dass der gezahlte Lohn im Wesentlichen zur Deckung der Grunderfordernisse der Beschäftigten unter Berücksichtigung individuell hinzutretender Umstände (wie reine Nebenverdiensttätigkeiten, Teilzeitbeschäftigungen o.ä.) ausreicht.

6. Gesundheit & Sicherheit

Die Geschäftspartner haben für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.

Die Geschäftspartner treffen erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Hierzu haben die Geschäftspartner Systeme einzurichten, um eine potentielle Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten zu entdecken und zu vermeiden oder auf diese zu reagieren. Sie müssen außerdem gewährleisten, dass die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult werden. Die Geschäftspartner haben vorstehendes zu dokumentieren.

subjected to verbal, psychological, physical, sexual and/or physical violence, coercion or harassment.

The business partners of HEGGEMANN AG are also responsible for such employees who are employed through agencies or other intermediaries.

All employees have the right to join and form associations of their choice and to bargain collectively.

Working hours, including overtime, shall comply with applicable law, industrial standards or relevant ILO conventions, whichever is more stringent. Employees shall be entitled to at least one day off after six consecutive working days. Overtime worked shall be compensated separately in accordance with national standards.

Payment

The business partners must ensure that the wage paid to the employees is at least equivalent to the statutory/tariff minimum wage or the minimum wage customary in the industry. If there are no statutory or industry-standard minimum wages, the business partner must ensure that the wage paid is essentially sufficient to cover the basic requirements of the employees, taking into account additional individual circumstances (such as purely secondary income activities, part-time employment or similar).

Health & Safety

Business partners shall provide a safe and healthy work environment.

Business partners shall take necessary measures to prevent accidents and damage to health that may arise in connection with the activity. To this end, business partners shall establish systems to detect and prevent or respond to any potential risk to the health and safety of its employees. They must also ensure that employees are regularly informed and trained on applicable health and safety standards and safety measures. Business partners must document the above.

7. Umweltschutz

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein integraler Bestandteil der Geschäftspraxis der HEGGEMANN AG. Die Geschäftspartner haben die jeweils geltenden Umweltnormen einzuhalten. Sie sind zudem gehalten, kontinuierlich an der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen zu arbeiten. Geltende Verfahren und Standards für die Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung als auch für Emissionen und für die Abwasserbehandlung sind einzuhalten. Der Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist in besonderem Maß zu berücksichtigen.

8. Bestechung und Korruption

Die HEGGEMANN AG toleriert keine Form der Bestechung oder Korruption. Alle Geschäftspartner und deren Beschäftigte haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht. Von allen wird ein geschäftliches Verhalten erwartet, das auf Fairness und Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Normen basiert. Ferner führt der Geschäftspartner in sämtlichen Geschäftsbereichen zu befolgende Antibestechungs- und Antikorruptionsvorgaben ein. Sofern in dem jeweiligen Land Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen, ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtenden Abhängigkeiten entstehen und die geltenden landesrechtlichen Normen eingehalten werden.

Hinweise zu korruptem Verhalten sollen der HEGGEMANN AG oder dem unabhängigen externen Ombudsmann gemeldet werden (siehe Ziffer 10).

9. Überwachung Verhaltenskodex

Die Geschäftspartner sind auf Anforderung der HEGGEMANN AG verpflichtet, in den Arbeits- und Produktionsstätten ein Audit bzgl. der Einhaltung dieses Verhaltenskodex durchführen zu lassen.

Der direkte Geschäftspartner garantiert, dass die HEGGEMANN AG selbst oder von ihr autorisierte, unabhängige Dritte im Bedarfsfall bei ihm oder dem von ihm eingesetzten sonstigen Beauftragten die Überprüfung der Einhaltung der nach diesem Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätze vornehmen darf. Er wird hierfür die Arbeitsstätten entsprechend benennen.

Environmental protection

The protection of nature and the environment is an integral part of HEGGEMANN AG's business practice. The business partners must comply with the respective applicable environmental standards. They are also required to work continuously on the avoidance and reduction of environmental pollution. Applicable procedures and standards for waste management, the handling and disposal of chemicals and other hazardous substances as well as for emissions and waste water treatment must be observed. The protection and preservation of natural resources must be given special consideration.

Bribery and corruption

HEGGEMANN AG does not tolerate any form of bribery or corruption. All business partners and their employees must conduct themselves in such a way that no personal dependence, obligation or influence arises. Business conduct based on fairness and compliance with applicable national and international standards is expected from all. Furthermore, the business partner shall implement anti-bribery and anti-corruption guidelines to be followed in all business areas. If gifts are customary and courteous in the respective country, it must be ensured that this does not give rise to any obligatory dependencies and that the applicable national standards are complied with.

Any indications of corrupt behavior should be reported to HEGGEMANN AG or the independent external ombudsman (see section 10).

Monitoring Code of Conduct

At the request of HEGGEMANN AG, the business partners are obliged to have an audit carried out at the work and production sites with regard to compliance with this Code of Conduct.

The direct business partner guarantees that HEGGEMANN AG itself or independent third parties authorized by HEGGEMANN AG may, if necessary, carry out inspections of compliance with the principles established in accordance with this Code of Conduct at the premises of the direct business partner or the other agent appointed by the direct business partner. He will designate the workplaces accordingly for this purpose.

Sofern die Nichteinhaltung festgestellt wird, ist der Geschäftspartner verpflichtet, unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Für die Abhilfemaßnahmen wird ausreichend Zeit durch die HEGGEMANN AG gewährt.

Unabhängig davon, ob der direkte Geschäftspartner selbst oder aber der von diesem eingesetzte sonstige Beauftragte gegen die nach diesem Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätze verstößt und entsprechende Abhilfemaßnahmen nicht erfolgen, bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Geschäftspartner aus wichtigem Grund durch die HEGGEMANN AG unberührt und wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10. Beschwerdeverfahren

Beanstandungen oder Hinweise von Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex können jederzeit der HEGGEMANN AG – auch in anonymisierter Form – an nachfolgend genannte Ansprechpartner gemeldet werden.

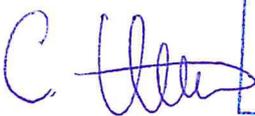
Die anzeigende Person ist gehalten nur solche Beanstandungen und Hinweise zu melden, über welche sie sich im guten Glauben über die Richtigkeit der entsprechenden Meldung befindet.

Alle Geschäftspartner müssen garantieren, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber der anzeigenden Person zu unterlassen.

Meldung von Hinweisen zu korruptem Verhalten: Vorstand der HEGGEMANN AG.

Auf Wunsch kann die Abgabe von Hinweisen auch anonym übermittelt werden.

Ansprechpartner:



Dr. Christian Howe, Vorstand

HEGGEMANN AG
Zeppelinring 1-6
D-33142 Büren
howe@heggemann.com

If non-compliance is detected, the business partner is obliged to initiate appropriate remedial measures immediately. HEGGEMANN AG will allow sufficient time for the remedial measures.

Irrespective of whether the direct business partner itself or any other agent engaged by it violates the principles established under this Code of Conduct and appropriate remedial action is not taken, HEGGEMANN AG's right to terminate the business relationship with the business partner for cause shall remain unaffected and shall not be limited thereby.

Complaints procedure

Complaints or indications of violations of this Code of Conduct can be reported to HEGGEMANN AG at any time - also in anonymous form - to the contact person named below.

The reporting person is required to report only those complaints and indications about which he/she is in good faith as to the correctness of the corresponding report.

All business partners must guarantee to refrain from disadvantageous measures or disciplinary measures against the reporting person.

Reporting of indications of corrupt behavior: Executive Board of HEGGEMANN AG.

Upon request, the submission of tips can also be transmitted anonymously.

contact person



Dr. Christian Howe, CEO

HEGGEMANN AG
Zeppelinring 1-6
D-33142 Büren
howe@heggemann.com